

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung - (SWBS)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 19.06.2019 folgende Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung vom 06.03.2019 beschlossen:

## **Artikel 1**

Der § 12 der Schmutzwasserbeseitigungsbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 Erstattungsansprüche**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (bis DN 200) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden wie folgt berechnet.

Grundpreis (7,00 m):	1.989,68 EUR
zusätzlicher Meterpreis:	150,58 EUR/ Meter.

Für den Oberflächenaufbruch bzw. für die Oberflächenwiederherstellung werden je nach der Straßenart folgende Einheitspreise berechnet:

Asphaltstraße:	157,79 EUR/ Meter
Pflasterstraße:	78,36 EUR/ Meter
ungebundene Straßenoberfläche:	1,94 EUR/ Meter.

Die Kosten für Kernlochbohrungen, den Uponorschacht größer als DN 400, Wasserhaltungen oder einen Kanalanschluss an einen Schacht sowie sämtliche weitere Sonderleistungen, welche nicht im Grundpreis enthalten sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung sowie für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse (größer als DN 200) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Die Aufwendungen für die Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2.“

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

Für Grundstücksanschlüsse (bis DN 200), deren Herstellung aufgrund eines bis zum 30.06.2019 gestellten Antrags erfolgt oder deren Erneuerung aufgrund eines vor dem 01.07.2019 durch die Verbandsversammlung gefassten Zuschlagsbeschlusses für die Durchführung der Baumaßnahme veranlasst wird, sind die Aufwendungen nach der bis zum 30.06.2019 geltenden Regelung zu erstatten.

## **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft.

Burg, den 19. Juni 2019

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)